

Interpellation Baumgartner-Flawil (32 Mitunterzeichnende) vom 2. Juni 2014

Schliessung der Oberstufe in der Sprachheilschule St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 19. August 2014

Daniel Baumgartner-Flawil erkundigt sich in seiner Interpellation vom 2. Juni 2014 nach der Begründung für die Anpassung des Platzangebots in Sonderschulen im Sonderpädagogik-Konzept insbesondere in der Oberstufe der Sprachheilschule St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die vom Interpellanten erwähnten Änderungen sind im Sonderpädagogik-Konzept enthalten, das am 30. April 2014 vom Erziehungsrat bis Ende September 2014 in eine Vernehmlassung gegeben worden ist. Nach Auswertung der Vernehmlassung wird das Konzept gegebenenfalls überarbeitet, bevor dies durch den Erziehungsrat erlassen und von der Regierung genehmigt wird.

Grundlage für das vorliegende Sonderpädagogik-Konzept bilden der XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (ABI 2013, 2487) mit der Botschaft der Regierung zum entsprechenden Entwurf (ABI 2013, 308 ff.). In der Botschaft wurden die zentralen Punkte des nun vorliegenden Konzepts bereits beschrieben. Ein erster Entwurf wurde als Ergänzung zur Botschaft und zu deren Konkretisierung den damaligen Vernehmlassungsinstanzen zugestellt. Kernpunkte des Konzepts bilden die vom Erziehungsrat genehmigten Leitsätze zur sonderpädagogischen Versorgung im Kanton St.Gallen. Diese Grundstrategie wurde mit den Beteiligten systematisch entwickelt. Die Vernehmlassung zur Botschaft und zum Entwurf der Regierung zum XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz wies in vielen Punkten ein breites Meinungsspektrum auf, wobei die Hauptstossrichtung der Vorlage im Grundsatz begrüsst wurde. Die unterschiedlichen Standpunkte und Bewertungen polarisierten sich in verschiedenen Spannungsfeldern, z.B. durch Forderungen nach Ausbau des Platz- und Leistungsangebots in Sonderschulen und Ausbau der zur Verfügung stehenden Ressourcen einerseits und durch die Forderung nach Optimierung und einer effizienteren Organisation der Sonderschulangebote andererseits.

Bereits in ihrer Botschaft hat Regierung darauf hingewiesen, dass die verstärkte Bedarfsorientierung und Regionalisierung des Sonderschulangebots zu gewissen Umlagerungen (Abbau bestehender und Aufbau neuer Kapazitäten) führt, namentlich auf den Feldern der Sprachheilschulung und der Behandlung von Verhaltensstörungen. Die vorberatende Kommission des Kantonsrates hat die Vorlage und die geplanten Änderungen im Sonderpädagogik-Konzept ausführlich beraten. Im Zentrum der Diskussion standen dabei u.a. die Forderung nach einer vergleichbaren Sonderschulversorgung in den Regionen und die Kostenneutralität der Vorlage. Mit der Zustimmung zum XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz im September 2013 hat der Kantonsrat für die künftige Sonderpädagogik im Kanton St.Gallen einen Meilenstein gesetzt.

Zu den einzelnen Fragen antwortet die Regierung wie folgt:

1./4. Im Sonderpädagogik-Konzept stehen die frühe Förderung und die Prävention im Vorschul- und Schuleintrittsalter im Vordergrund. Die Förderung orientiert sich deshalb auch in einer Sprachheilschule nach altersspezifischen Modellen. Der Schwerpunkt des Sprachheilschulangebots liegt in den ersten Schuljahren. Forschungsergebnisse zeigen auf, dass Sprachtherapie möglichst früh einsetzen sollte um effektiv zu sein. Daher wird der Schwer-

punkt des Sprachheilschulangebots in Zukunft auf den Kindergarten- und Unterstufenbereich gelegt. Angestrebt wird eine möglichst frühe, intensive Intervention mit dem Ziel der möglichst baldigen Reintegration in die Regelschule. In einem späteren Alter, ab der 3./4. Klasse, wenn das vollständige Aufholen des sprachlichen Rückstandes kaum mehr möglich, ist das Lernen, wie mit Schwierigkeiten umgegangen wird, ein zentraler Teil der pädagogischen, therapeutischen und beraterischen Arbeit. Auf der Oberstufe im Übergang zur Berufsausbildung stehen Beratungsangebote für Jugendliche im Vordergrund. Diese sollen im Rahmen einer erweiterten Leistungsvereinbarung von Kompetenzzentren der Sprachheilschulen wahrgenommen werden.

In Zukunft sollen alle Regionen Zugang zu einer Sprachheilschule haben, ohne dass das Kind mit einer Sprachbehinderung einem Internat zugewiesen werden muss. Auch Kinder mit einer schweren Sprachbehinderung sollen in ihrem familiären Umfeld aufwachsen können. Ziel des Versorgungskonzeptes ist deshalb ein Ausbau der regionalen Sprachheilschulen in den Versorgungsregionen Rheintal, Werdenberg-Sarganserland und See-Gaster. Aufgrund der geforderten Kostenneutralität muss dieser Ausbau in den Regionen durch einen Umbau des Sprachheilangebots im Kanton St.Gallen realisiert werden. Ein Teil des Platzangebots in der zentral organisierten Sprachheilschule St.Gallen soll in die Regionen verlegt werden. Das Sonderpädagogik-Konzept sieht in der Sprachheilschule St.Gallen weiterhin die Führung einer Oberstufe für Jugendliche mit Hörbehinderung vor. Auf die Führung neuer Oberstufenklassen für Jugendliche mit einer Sprachbehinderung, die sich nicht aus einer Hörbehinderung ergibt, soll künftig verzichtet werden. Der Zeitpunkt der Umsetzung wird im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Sprachheilschule St.Gallen bestimmt. Übergangsrechtlich werden selbstverständlich bereits gebildete Klassen nicht aufgelöst.

Ein zentrales Element der Sprachheilschulung ist die Logopädietherapie. Je früher die Therapie einsetzt, umso wirksamer ist die Massnahme. Die meisten Kantone verzichten deshalb auf die Durchführung von mehrjährigen Therapien, auch in Sprachheilschulen. Die Sprachheilschule St.Gallen ist die einzige Sonderschule in der Ostschweiz, die eine Oberstufe für sprachbehinderte Jugendliche anbietet. Eine aktuelle Umfrage in den Kantonen der Ostschweizer Erziehungsdirektoren Konferenz [abgekürzt; EDK-Ost] (Zürich, Graubünden, Thurgau, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden) hat diese Tatsache bestätigt. Der Kanton Zürich ist mit einer Sprachheilschule im Gespräch, ob eine Sekundarstufenklasse eröffnet werden soll. Wie erwähnt zeigen Forschungsergebnisse auf, dass Sprachtherapie möglichst früh einsetzen sollte, um effektiv zu sein. Daher wird der Schwerpunkt des Sprachheilschulangebots auch in diesen Kantonen auf den Kindergarten- und Unterstufenbereich gelegt.

- 2./3. Einem Kind mit einem ausgewiesenen Bedarf steht nach Art. 35 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (sGS 213; abgekürzt VSG), Fassung gemäss XIV. Nachtrag, eine ausgewiesene Massnahme zu. Das Versorgungskonzept sieht einen Ausbau der präventiven Massnahmen im Vorschulalter und im Schuleintrittsalter vor. Ergänzend zu diesen präventiv wirkenden Angeboten sollen behinderungsspezifische Dienste für Beratung und Unterstützung (B&U) von Kinder und Jugendlichen mit Behinderung in der Regelschule eingeführt werden. Diese B&U unterstützen die Kinder und Jugendlichen und beraten deren Lehrpersonen und Eltern bei behinderungsspezifischen Problemstellungen während der gesamten Schulzeit. Dieses sonderpädagogische Angebot steht allen Kindern und Jugendlichen im Kanton zur Verfügung, unabhängig von der Region, und dient insbesondere auch den Schülerinnen und Schülern mit Sprachbehinderung. Mit diesem Konzept ist Art. 35 Abs. 2 VSG eingehalten.

Mit dem neuen Sonderpädagogik-Konzept ist nach wie vor bzw. gegenüber dem gewachsenen Angebot noch verstärkt sichergestellt, dass Kinder mit Behinderung eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen entspricht. Der Schulungsanspruch des Kindes

bezieht sich verfassungsrechtlich nicht auf das geeignetste Angebot. Dies gilt auch für Kinder mit Behinderung. Darauf wurde in der Botschaft zum XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz hingewiesen. Unabhängig davon ist kein Verstoss gegen das Behindertengleichstellungsgesetz (SR 151.3) dadurch erkennbar, dass aus den genannten fachlichen Gründen für Kinder mit Sprachbehinderung die Beschulung in regionalen Tagessonderschulen im frühen Schulalter an die Stelle der Beschulung im Internat in der Stadt St.Gallen im späteren Schulalter tritt. Im Übrigen weist die Zahl der Sonderschulplatzierungen je Region darauf hin, dass die Praxis in Bezug auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in den einzelnen Gemeinden und Regionen unterschiedlich ist. In den einzelnen St.Galler Gemeinden werden zwischen 0 und 6,5 Prozent der Schülerinnen und Schüler einer Sonderschule zugewiesen (kantonaler Durchschnitt 2,53 Prozent, Stand Februar 2013). Der Entscheid, ob ein Kind aufgrund seiner Behinderung die Regel- oder Sonderschule besuchen kann, beinhaltet demzufolge je nach Situation einen gewissen Handlungsspielraum.

5. Bei der Entwicklung des st.gallischen Sonderpädagogik-Konzeptes hat die Hochschule für Heilpädagogik (HfH) in Zürich, an deren Trägerschaft der Kanton St.Gallen beteiligt ist, beratend mitgewirkt. Darüber hinaus waren weitere Fachstellen wie beispielsweise die Schulpsychologischen Dienste in die Konzepterarbeitung eingebunden. Somit ist sichergestellt, dass keine Entwicklungen eingeleitet werden, die aus fachlicher Sicht nicht vertretbar sind.
- 6./7. Mit dem vorliegenden Sonderpädagogik-Konzept wird die sonderpädagogische Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im ganzen Kanton sichergestellt. Jedes Kind und jeder Jugendliche erhält eine adäquate sonderpädagogische Versorgung, unabhängig vom Wohnort. Um die vom Kantonsrat geforderte Kostenneutralität zu gewährleisten, wird eine gewisse Angebotsumlagerung von heute überdurchschnittlich versorgten Regionen in heute unterversorgte Gebiete eingeleitet. Im Vordergrund des Versorgungskonzeptes steht die regionale Versorgung durch Tagessonderschulen. Insgesamt soll das Platzangebot im Kanton St.Gallen weder aus- noch abgebaut werden. Von einem Qualitäts- und Angebotsabbau kann nicht die Rede sein.